



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.04.1995
KOM(95) 123 endg.

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

0130
0910

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Mittelaufteilung und die Durchführung der
Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden

Mitteilung der Kommission
über die Mittelaufteilung und die Durchführung der
Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden

I. Mittelaufteilungen

1. In der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens ist für jeden der neuen Mitgliedstaaten der Mittelbetrag für die Strukturfonds festgelegt. Im Einklang mit den für die Strukturfonds geltenden Bestimmungen sind in jedem der Mitgliedstaaten 9 % dieses Gesamtbetrags für Gemeinschaftsinitiativen zurückzustellen (siehe Tabelle 1 der Anlage).
2. Die Kommission wird bei den neuen Mitgliedstaaten die gleiche Methode der Mittelzuteilung anwenden, die 1994 für EUR-12 vereinbart wurde. Die Anwendung der Methode im einzelnen muß jedoch angepaßt werden, um den speziellen Gegebenheiten in den fraglichen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
3. Der Ansatz ist wie folgt:
Um den relativen Anteil für jede Initiative festzulegen, wird zunächst der Betrag geschätzt, den jeder neue Mitgliedstaat erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt, zu dem die Aufteilungen für die anderen Mitgliedstaaten im letzten Jahr erfolgten, bereits Mitglied der Union gewesen wäre. Die auf dieser Basis festgelegten Anteile machen den Großteil der verfügbaren Mittel aus. Jedoch verbleibt für jeden Mitgliedstaat ein kleiner, nicht verwendeter Teil, weil nicht alle Initiativen in den neuen Mitgliedstaaten in der Praxis anwendbar sind.
4. In einem zweiten Schritt wird der nicht verwendete Teil ebenfalls zugewiesen und die ursprüngliche Aufteilung dahingehend korrigiert, daß sie den spezifischen Besonderheiten der neuen Mitgliedstaaten genauer Rechnung trägt.

Alle drei Mitgliedstaaten haben besonders lange Außengrenzen mit Drittländern. Es ist sowohl für die Union wie für die betroffenen Mitgliedstaaten von vorrangiger Bedeutung, zur wirtschaftlichen und sozialen Stabilität im Ostseeraum und in Nord- und Mitteleuropa beizutragen. Auch sind gemeinsame INTERREG-PHARE-Programme Teil der Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der benachbarten Staaten in Mitteleuropa.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, daß bei Schweden der ungenutzte Teil voll und ganz INTERREG zugeteilt wird.

Im Falle Finnlands wird vorgeschlagen, den Großteil des ungenutzten Teils für INTERREG und einen kleinen Betrag für die Initiativen KMU und PESCA vorzusehen, und zwar wegen der Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit in diesem Land durch die Entwicklung international wettbewerbsfähiger KMU zu bekämpfen und den Fischereisektor umzustrukturieren. Aus dem gleichen Grund wird bei Finnland auch vorgeschlagen, den Anteil für URBAN leicht zugunsten der KMU-Initiative zu reduzieren.

Im Falle Österreichs wird vorgeschlagen, den ungenutzten Teil hauptsächlich für INTERREG und den Rest für ADAPT zu verwenden. Bei Österreich wird auch eine Umschichtung von Mitteln der Initiativen "industrieller Wandel" zugunsten von URBAN vorgeschlagen, um die Bedeutung dieser letzteren Initiative für diesen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.

Die sich ergebende prozentuale Aufteilung wird dann auf den Betrag der im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen für die Aufteilung zur Verfügung stehenden Mittel (d.h. nach Abzug der Reserve von 12 %) angewandt, woraus sich ein indikativer Betrag je Initiative für jeden der einzelnen Mitgliedstaaten (Tabelle 2 in der Anlage) ergibt.

II. Interpretation der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiativen

5. Generell ist die Kommission der Ansicht, daß die Leitlinien der Gemeinschaftsinitiativen für die drei neuen Mitgliedstaaten genau so gelten sollten wie für EUR-12.
6. Im Amtsblatt müssen die Gebiete veröffentlicht werden, die bei Anwendung der Kriterien in den Leitlinien im Rahmen von INTERREG, RECHAR, RESIDER und KONVER förderfähig sind.

Was die maritimen Grenzgebiete im Ostseeraum anbelangt, so kann die Kommission drei dieser Grenzen zwischen Mitgliedstaaten akzeptieren, bei denen seit langem eine effektive Kooperation im Rahmen des Nordischen Rates besteht, und zwar eine Grenze zwischen Schweden und Dänemark (Øresund) und zwei zwischen Schweden und Finnland (Region Kvarken und Stockholm Archipelago/Åland/S.W. Finnland). Außerdem kann wegen der historischen und kulturellen Gemeinsamkeiten eine maritime Grenze zwischen Finnland und Estland akzeptiert werden (gemeinsames INTERREG-PHARE-Programm). Die entsprechenden förderfähigen Gebiete sind in Tabelle 3 in der Anlage aufgeführt.

In den baltischen Staaten (Lettland, Litauen und Estland) ist ein im Rahmen von PHARE gefördertes multilaterales Kooperationsprogramm vorgesehen, das national finanzierte Aktionen von Unionsmitgliedern ergänzen soll. Derzeit ist eine Beteiligung von INTERREG nur im Falle von Bornholm in Dänemark und zwischen Finnland und Estland vorgesehen. Außerdem wird die Frage einer Ausweitung der INTERREG-Finanzierung sowohl für Bornholm als auch für andere maritime Grenzen weiter geprüft. Mittel könnten auch unter Artikel 10 der EFRE-Verordnung nach den Verfahren zur Verfügung stehen, die für die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieses Artikels gelten.

7. Paragraph 19 der INTERREG-Leitlinien schreibt vor, daß 75 % der Gesamtmittel für Ziel-1- (und Ziel-6-) Regionen bereitgestellt werden. Diese Bestimmung, die vor allem nicht die Situation in Österreich berücksichtigt, entspricht nicht der Mittelaufteilung auf die einzelnen Ziele, die in der Beitrittsakte der drei neuen Mitgliedstaaten festgelegt ist. Da durch von der Kommission verabschiedete Leitlinien Bestimmungen des Primärrechts nicht aufgehoben werden, ist klar, daß Paragraph 19 in diesem Fall keine Anwendung finden kann. Wesentlich ist, zu gewährleisten, daß die Ziele 1 und 6 im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen global zumindest die 9 % zurückerhalten, die sie beigetragen haben.

Es wird vorgeschlagen, Wien wegen seiner geographischen Nähe zu drei Außengrenzen (mit der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn) als angrenzendes Gebiet im Sinne von Paragraph 9 der INTERREG-Leitlinien für diese Grenzen anzusehen. Damit können bis zu 20 % der Ausgaben in diesen drei Grenzgebieten in Wien erfolgen, was die Bedeutung der Stadt als Zentrum für Know-how widerspiegelt.

8. Wie für EUR-12 der Fall ist, sollte ungefähr 2,5 % der gesamten Finanzmittel für die Gemeinschaftsinitiativen LEADER, KMU und PESCA in Österreich, Finnland und Schweden hauptsächlich zur Finanzierung von gemeinschaftlichen und nationalen Netzwerken zum Informations- und Erfahrungsaustausch bereitgestellt werden.

III Beteiligung an EMPLOYMENT und ADAPT

9. Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten eine Einigung über einen gemeinsamen Rahmen für die Anwendung der EMPLOYMENT-Initiative erzielt, der den übernationalen Charakter der Initiative als Ganzer gewährleistet. Allen im Rahmen dieser Initiative finanzierten Vorhaben werden übernationalen Partnerschaftsregelungen zugrundegelegt, die den gemeinschaftlichen Mehrwert der Initiative sicherstellen sollen. Ähnliche Regelungen werden für ADAPT ausgehandelt. Die erste Entscheidungsrunde über einzelne Vorhaben für EUR-12 wird etwa im Juli 1995 für EMPLOYMENT und etwa im Oktober für ADAPT erfolgen.

10. Die Kommission, die EUR-12-Mitgliedstaaten und die neuen Mitgliedstaaten sind sehr daran interessiert, daß die neuen Mitgliedstaaten ab 1995 an beiden Initiativen teilnehmen, insbesondere hinsichtlich des beträchtlichen Potentials der neuen Länder zur Erfüllung der von den Initiativen verfolgten Zielsetzungen. Um dieses zu verwirklichen, sollten die neuen Mitgliedstaaten möglichst bald Entwürfe für operationelle Programme vorlegen. Bis der finanzielle Rahmen für deren Vorbereitung entgültig beschlossen wird, hat die Kommission zugesagt, mittels technischer Hilfe die vorbereitenden Arbeiten über die Programmentwürfe zu unterstützen. Die neuen Mitgliedstaaten sind auch ermuntert worden, Maßnahmen zu ergreifen, um potentielle Träger zu informieren, damit sie mit der Erarbeitung von Projektvorschlägen beginnen können.

IV. Die Reserve

11. Im Einklang mit der 1994 für EUR-12 beschlossene Grösse der Reserve (ungefähr 12 %) ist der gleiche Betrag von den gesamten Haushaltsansätzen für die Gemeinschaftsinitiativen in den neuen Mitgliedstaaten als Reserve bereitgestellt worden. Dies soll es den neuen Ländern ermöglichen, an eventuell neu einzuführenden Initiativen und einer eventuellen zukünftigen Ausweitung der bestehenden Initiativen teilzunehmen.

Tabelle 1 : Überblick über die Zuweisungen für Gemeinschaftsinitiativen in den drei neuen Mitgliedstaaten				
	Österreich	Finnland	Schweden	insgesamt
XVI/B/4				
22/03/95	Betrag	Betrag	Betrag	
Zuweisung insgesamt	1623,00	1704,00	1420,00	4747,00
Zuweisung Ziele 1/6	184,00	511,00	280,00	975,00
davon Gem. Init.	16,56	45,99	25,20	87,75
Zuweisung Ziele 2-5b	1439,00	1193,00	1140,00	3772,00
davon Gem. Init.	129,51	107,37	102,60	339,48
Gem. Init. insgesamt	146,07	153,36	127,80	427,23
davon 12 % Reserve	17,53	18,40	15,34	51,27
verfügbarer Betrag	128,54	134,96	112,46	375,96

TABELLE 2 : Vorgeschlagene Mittelaufteilung für die Gemeinschaftsinitiativen in den neuen Mitgliedstaaten

XVI/B/4
9/03/95

	Österreich Mio. ECU	Finnland Mio. ECU	Schweden Mio. ECU	insgesamt Mio. ECU
Mittel für GI insgesamt	146,07	153,36	127,80	427,23
abzögl. Reserve von 12%	17,53	18,40	15,34	51,27
= für Aufteilung verfügbarer Betrag	128,54	134,96	112,46	375,96

**Aufteilung des verfügbaren Betrags
(d.h. Gesamtmittel abzüglich 12% Reserve)**

INITIATIVE

	Österreich		Finnland		Schweden		insgesamt	
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%
INTERREG	42,68	33,2	43,73	32,4	39,47	35,1	125,88	33,5
LEADER	23,27	18,1	24,70	18,3	14,17	12,6	62,13	16,5
BESCHÄFTIGUNG	23,01	17,9	29,15	21,6	20,69	18,4	72,85	19,4
ADAPT	11,57	9,0	19,70	14,6	11,25	10,0	42,52	11,3
INDUSTRIELLER WANDEL	18,25	14,2	10,80	8,0	20,02	17,8	49,07	13,1
davon								
RECHAR	1,80	1,4	0,00	0,0	0,00	0,0	1,80	0,5
RESIDER	5,14	4,0	0,00	0,0	0,00	0,0	5,14	1,4
KONVER	0,00	0,0	0,00	0,0	3,26	2,9	3,26	0,9
RETEX	2,57	2,0	0,00	0,0	0,00	0,0	2,57	0,7
KMU	8,74	6,8	10,80	8,0	16,76	14,9	36,29	9,7
URBAN	9,77	7,6	3,89	2,9	3,37	3,0	17,03	4,5
PESCA	0,00	0,0	3,00	2,2	3,49	3,1	6,48	1,7
insgesamt	128,54	100	134,96	100	112,46	100	375,96	100,0

- (i) Table 3
- (ii) Tableau 3
- (iii) Tabelle 3

(i) List of areas in Austria, Finland and Sweden eligible for INTERREG

(ii) Liste des zones en Autriche, Finlande et Suède éligibles pour l'INTERREG

(iii) Liste von Gebieten in Österreich, Finland und Schweden berechtigt für INTERREG

(i) The NUTS III regions of Austria	(i) The NUTS III regions of Finland	(i) The NUTS III regions of Sweden
(ii) Les régions NUTS III de l'Autriche	(ii) Les régions NUTS III de la Finlande	(ii) Les régions NUTS III de la Suède
(iii) Die NUTS III Regionen von Österreich	(iii) Die NUTS III Regionen von Finland	(iii) Die NUTS III Regionen von Schweden
Rheintal-Bodenseegebiet	Lappi	Goeteborg och Boehus
Bludenz-Bregenzer Wald	Pohjais-Pohjanmaa	Malmöhus Län
Außerfern	Kainuu	Älvsborg
Innsbruck	Pohjois-Karjala	Värmland
Tiroler Oberland	Etelä-Karjala	Kopparberg
Tiroler Unterland	Vaasan Rannikkoseutu	Jämtland
Osttirol	Uusimaa	Västerbotten
Salzburg und Umgebung	Kymenlaakso	Norrbottn
Pinzgau-Pongau	Keski-Pohjanmaa	Stockholm Län (Skårgård)
Innviertel	Varsinais-Suomi	
Mühlviertel	Åland	
Waldviertel	Etelä-Savo	
Weinviertel		
Wiener Umland - Nordteil		
Wiener Umland - Südteil		
Oberkärnten		
Klagenfurt-Villach		
Unterkärnten		
West- und Südtirol		
Osttirol		
Südburgenland		
Mittelburgenland		
Nordburgenland		

KOM(95) 123 endg.

DOKUMENTE

DE

01 09

Katalognummer : CB-CO-95-148-DE-C

ISBN 92-77-87734-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg